

H. Lönnel.

R

ESTICA

A-9009

6st.



Die wahre Harmonie befördert das Glück
der Welt, denn sie ist eine Tochter der
Tugend und der Religion!



A-9009

42550245



I.

Der am Ersten September 1792 in Reval in dem in der Langstrasse belegenen Hause No. 63 errichtete Clubb der Einigkeit, besteht aus Personen des Militair-, Civil-, Adel-, Gelehrten- und Kaufmanns-Standes.

2.

Niemand aus diesen Ständen kann in den Clubb weder durch Subscription, noch durch den Weg der Balotte, aufgenommen werden, der unter funfzehn Jahre alt, oder unfähig ist, Ehrens Mitglied der Schwarzenhäupter zu werden. In der versammelten Gesellschaft sind die Rechte und Vorzüge sämtlicher Mitglieder gleich, so lange ein jeder derselben die vorgeschriebenen Geseze und Ordnungen der Gesellschaft beobachtet; dahero man bey der Wahl eines Kandidaten nicht so wohl auf den Rang, als vielmehr auf den moralischen Character desselben Rücksicht zu nehmen hat.

3.

Die Anzahl der Glieder kann vor der Hand nicht bestimmt werden, bis einst Mangel des Raums, eine Clausur zu machen, nöthigen wird.

4.

Sowohl die anjeho schon Subscribirten, als auch künftig noch einzubalottirenden Mitglieder, sie mögen am Anfange, in der Mitte oder am Ende des Clubb-Jahres die Mitgliedschaft gewinnen, bezahlen den vollen Beytrag des laufenden Jahres mit 5 Rubel gangbarer Münze, und continuiren damit jährlich am Ersten September; unterschreiben das Gesezbuch, bekommen, gegen Erlegung von 20 Cop. zum besten der Armen, ein gedrucktes und brochirtes Exemplar der Geseze, und statt der Quittung über die Bezahlung des Beytrags, ein von einem Vorsteher unterzeichnetes mit dem Siegel des Clubbs versehenes gedrucktes Eintritts-Billet, welches alle Jahr erneuert wird.

5.

Das von den Mitgliedern einkommende Geld ist der zu Aufrechthaltung des Clubbs erforderliche gewisse Fond, daher ist jedes neu aufgenommene Mitglied, seinen ersten Beytrag nach gescheneher Erwählung, und jedes andere Mitglied, seinen jährlichen Beytrag bey dem Anfange eines jeden Clubb-Jahres am ersten September, das gegenwärtige

=====

r

wärtige innerhalb vierzehn Tagen, und das abwesende, innerhalb vier Wochen, zu entrichten verpflichtet; verfällt nach fruchtlosem Ablauf dieser Zahlungs-Fristen, vier Wochen hindurch, für jede Woche in Strafe von Einem Rubel zum Besten der Armen, und wird, wenn weder Beitrag, noch die Strafe, nach Ablauf der bestimmten Fristen prompte erlegt werden, angesehen, als wenn es stillschweigend aus der Gesellschaft getreten sey, und folglich aus der Liste der Mitglieder gestrichen. Dies Gesetz wird von dem Tage der Eröffnung des Clubbs auf die Subscribenten anwendbar.

6.

Die Miethe der zur gehörigen Zusammenkunft dieser Gesellschaft erforderlichen, mit bequemen geräumigen Zimmern, wie auch Meublen versehenen Wohnung, wird aus dem Fond des Clubbs bestritten.

7.

In so lange, bis in Zukunft denen Liebhabern der Lectüre ein besonderes Zimmer gewidmet werden kann, behelfen sie sich an dem unter dem mittlern Fensterfeiler des großen Saals befindlichen mit grünem Tuche belegten Tische. Zu deren Zeitvertreib und Unterhaltung, sollen allerley Arten ausländischer und einheimischer Zeitungen, Wochen- oder Intelligenz-Blätter und Journale, auch nach Zeit und Umstände verschiedene brauchbare Bücher angeschafft werden.

Diese Zeitungen, Wochen- oder Intelligenz-Blätter, Journale und Bücher, sie mögen noch auf dem Lesetisch liegen, oder bereits in dem dazu bestimmten Schranken verschlossen seyn (§ 50. a.), können auch außerhalb dem Lesezimmer im Clubb-Hause gelesen werden, jedoch daß dasjenige Mitglied, welches ein Zeitungs- Wochen- oder Intelligenz-Blatt, Journal oder Buch vom Lesetisch genommen, oder von einem Vorsteher aus dem Schranken empfangen hat, schuldig seyn soll, daß selbe im ersten Fall so gleich nach geschעהener Durchlesung oder Durchsicht wieder auf den im Lesezimmer befindlichen Tisch zu legen, und im andern Fall, einem der Vorsteher eigenhändig wiederum abzuliefern. Für jedes Zeitungs- Wochen- oder Intelligenz-Blatt, Journal oder Buch, das in einem andern, als im Lesezimmer, gefunden wird, verfällt derjenige, der es, nach Anzeige der Clubb-Diener, welche darauf aufmerksam zu seyn, die Anweisung erhalten, dorthin getragen, oder der es aus dem Schranken erhalten, und nicht eigenhändig einem Vorsteher wieder zugestellt hat, sondern irgendwo liegen lassen, in eine Strafe von Einem Rubel. Durchaus und bey willkührlicher Strafe ist es verbothen, irgend ein Stück der Clubb-lecture mit sich nach Hause zu nehmen.

Zum Zeitvertreib der Gesellschaft soll eine Billard-Tafel gehalten, und zu deren Unterhaltung

mer den Vorzug. Wenn sich demnach eine Gesellschaft zu dem Ersteren befindet, so muß selbiger von den Partie-Spielern das Billard gleich nach Vollendung der Partie ohne Wiederrede bey Strafe von 2 Rubel überlassen werden.

- e) Die Taxe für die Billard-Spieler ist folgende:
- Eine Partie = blanche kostet bey Tage 2 Cop.
 bey Licht 3 Cop.
- — aller Arten Carambole bey Tage
 5 Cop., bey Licht 7 Cop.
- — Asperto bey Tage 3 Cop.
 bey Licht 5 Cop.
- Jeder Ball im a la guerre bey Tage 2 Cop.
 bey Licht 3 Cop.

10.

In der Clubb-Gesellschaft ist jedes Commerz-Spiel erlaubt, dagegen sind alle Hazard-Spiele in dieser Gesellschaft untersagt. Es ist daher niemanden, unter welchem Vorwande es auch sey, erlaubt, sich damit abzugeben, bey Strafe der Ausbalottierung.

11.

Da das Karten-Geld eine von den Haupt-Einkünften des Clubbs ausmacht; so versteht sich von selbst, daß selbiges von den spielenden Personen richtig geliefert werden muß. Solchenmach müssen die Karten, die mit dem Clubb-Siegel besies

besiegelt, geliefert werden, als worauf jedes Mitglied zu sehen hat, gleich beim Empfange derselben, mit guter ganabarer Münze bezahlet, und das Geld von dem Mitgliede, nachdem der Abforderer von der Richtigkeit der Summe sich überzeugt hat, in die ihm präsentirte verschlossene Büchse gelegt werden. Derjenige, der sich dessen weigert, oder gar den Abforderer des Karten-Geldes mit harten Worten, unanständigen Drohungen, oder sonst auf eine andere Art beleidiget, verfällt in eine Strafe von 5 Rubel. Geschiehet aber solches zu mehreren mahlen von demselben Mitgliede, so setzt derselbe sich der Gefahr aus, ausgeschlossen zu werden.

12.

Während den Bällen, Redouten und Concerten, darf in dem Ball- und Concert-Saale, so wie instünktige in dem besondern Speisesaale, während dem Speisen, kein Toback geraucht werden. Auch muß während den Concerten, Stille in der Gesellschaft herrschen, damit die Aufmerksamkeit der Zuhörer nicht gestört werde. Dahero ist alles Hin- und Herlaufen und lautes Geplaudere während der Music ausdrücklich verboten. Würde jemand diesem allen zuwieder handeln, so ist er das erstemal von den Vorstehern zurecht zu weisen, das folgendemal aber in eine Strafe von 5 Rubel verfallen.

13.

Die Concerte, zu welchen auch Damen und Fremde, ohne Billette Zutritt haben, werden aus dem Fond des Clubbs bestritten.

14.

Auch wird zu den Bällen und Redouten, welche acht Tage vorher durch einen Anschlag's-Zettel angekündigt werden, kein Entrée Geld gezahlt, sondern jedes Mitglied kann mit zweien Damen zu selbigen frey sich einfinden, jedoch muß es so wohl für sich, als für seine einzuführenden Damen für jede besonders mit Entrée's Billette, welche der Schweizer an der Thüre empfängt, und ohne welche schlechterdings niemand, weder Chapeau noch Dame eingelassen wird, versehen seyn. Diese Billette empfängt es Tages vorher Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr von den Vorstehern auf dem Gesellschafts-Hause, und zwar jedes von ihm verlangte Billet auf seinen Nahmen ausdrücklich gestellt.

15.

Eine jede honnette Dame kann auf Concerte, Bälle und Redouten des Clubbs geführt werden; dagegen wird allen Kammer- und Dienst-Mädchens, wie auch öffentlich berechtigten Frauens Personen der Zutritt schlechterdings untersagt. Sollte eine solche Person von einem Mitgliede, wie es jedoch sicher von keinem zu vermuthen ist, jeden

jedemnoch eingeführt werden, so hat das Mitglied die Strafe der Ausbottierung verwirkt, und die Person wird sogleich bey ihrem Eintritt abgewiesen.

16.

Damit solche Personen entdeckt und abgewiesen werden können, welche ohne Befugniß Masquirt auf den Redouten sich eingefunden haben, so ist jede Maske verbunden auf Verlangen der Vorsteher, sich gegen sie zu demasquieren, und diese dagegen verpflichtet, die Masque, wenn sie zur Gesellschaft gehört, nicht zu verrathen.

17.

Auf den Bällen und Redouten ist folgende Tanzordnung zu beobachten und an Ball und Redouten Tagen öffentlich im Tanzsaale auszusetzen.

- a) Mit dem Schlage 6 Uhr wird, wenn die anwesende Gesellschaft zahlreich genug ist, der Ball oder die Redoute eröffnet. In den zwey ersten Stunden von 6 bis 8 Uhr werden Polonoisen; von 8 bis halb 10 Uhr Angloisen; in der übrigen Zeit der Stunde bis 10 Uhr Menuetten; von 10 bis 11 Uhr Quadrillen; von 11 bis 12 Uhr Polonoisen; von 12 bis 1 Uhr Angloisen, und von 1 bis 2 Uhr Polonoisen getanzet. Um 2 Uhr hört die Music auf, und der Ball hat seine Endschafft erreicht. Der Verlauf einer Stunde wird

wird allemahl durch eine Trompete bekannt gemacht. Ehe aber die Angloisen angehen, wird zweymal, in einem Zwischenraum von einer $\frac{1}{4}$ Stunde, in die Trompete gestossen.

- b) Diejenigen Personen, welche nicht mittanzen, bleiben in solcher Entfernung stehen, daß die Tanzenden keinesweges gehindert werden. Niemand darf in Stiefeln tanzen, bey 2 Kubel Strafe.
- c) In den zwei ersten Stunden kann nur Polonoise en Suit getantz werden; in den übrigen diesem Tanze gewidmeten Stunden aber, kann sie mit andern Arten Polonoisen en Ronde abwechseln, jedoch daß sie nicht zugleich getantz werden. Die Art der Polonoise, welche getantz werden soll, bestimmt derjenige, der zum nächsten Vortanze aufgenommen hat.
- d) Diejenigen Tänzer, welche Angloisen tanzen wollen, schreiben, so balde sie zum Balle kommen, auf einem im Nebenzimmer befindlichen dazu hingelegten Bogen, ihre Nahmen auf, und bemerken zugleich die Tänze, welche sie zu tanzen wünschen. Sobald die Trompete zum erstenmal zur Angloise ertirt, melden sich alle zugleich, bey dem daselbst befindlichen Vorsteher. Diejenigen, welche sich zu Vortänzen angeeignet, loosen zuvörderst darum, wer und in welcher Ordnung

nung jeder von ihnen für den Abend, den Vortanz beſtimmt, oder nach der Dauer des Balles bekommen kann. Sobald die Vortänzer geloſet haben, looſen die übrigen, welche auch Angloiſe tanzen wollen, um ihre Plätze zu dreyen aufeinander folgenden Angloiſen. Zum Unterſchiede ſind dieſe leſtern Loosſe roth, grün und gelb: das rothe zur erſten, das grüne zur zweyten und das gelbe zur dritten Angloiſe. Würden in der beſtimmten Stunde nicht drey Angloiſen getanzt; ſo gilt das gelbe Loos noch für die erſte Angloiſe, die in der folgenden zu Angloiſen beſtimmten Stunde getanzt wird. Wenn dieſe heranrückt, ſo werden, wieder eine $\frac{1}{4}$ Stunde vorher, die Tänzer aufs neue zu looſen, durch den Trompetenſchall eingeladen. Beym Loosſen verfährt der Vorſteher folgendergeſtalt: Er ruft jeden Tänzer, nach der Reihe, wie er ſich aufgeschrieben hat, ab, läßt ſelbigen die Nummern zu dreyen Angloiſen ziehen, und bemerkt bey ſeinem Namen die Nummern, welche er gezogen hat.

- e) Sobald das Loosſen geendigt iſt, und zum zweytenmal in die Trompete geſtoſſen wird, nehmen die Tänzer ihre durchs Loos ihnen zugefallene mit den Nummern, welche ſie gezogen haben, auf der Diele des Tanzſaals bemerkten Plätzen ein und fangen den Tanz an, in welchem ſie, bey einem Rubel Strafe,

so lange anshalten müssen, bis er von allen Tänzern seiner Colonne durchgetantz und völlig geendigt worden.

- f) Ist die Gesellschaft zahlreich, so wird in 4 Colonnen getantz, und zwar in jeder nur 14 Paar. Die 4 Colonnen sind im Tanzsaal genau bezeichnet. Die Nummern 1. 15. 29 und 43 bemerken die Plätze der Vortänzer, welche zu gleicher Zeit in ihren Colonnen den Tanz anfangen. Wenn die letzte Colonne nicht vollständig wird, so haben die Vorsteher Arrangements zu treffen, welche die Tänzer sich gefallen lassen müssen.
- g) Ein jeder muß die von ihm gezogene Nummer vorne am Knopf seines Rocks hängen, und damit auf die nehmliche auf der Diele bezeichnete Nummer sich stellen. Er darf keine andere Nummer, die ihm nicht durchs Loos zu Theil geworden, auf der Diele einnehmen. Wer das erstere unterläßt, und dem andern zu wieder handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Rubel.
- h) Niemand darf in eine andere Colonne hinein tanzen, bey 5 Rubel Strafe.
- i) Ein jeder muß seine Tanz-Nummer bey 1 Rubel Strafe gleich nach vollendetem Tanze dem Vorsteher eigenhändig abgeben.

k) Nie

- k) Niemand darf seine Nummer an einen andern geben, noch vertauschen, bey 5 Rubel Strafe.
- l) Sobald mehr Liebhaber für Quadrillen da wären, als für Angloisen; so müssen auch jene statt finden. Sind mehrere Arten der Quadrillen zum Aufführen in Vorschlag, so entscheidet das Loos.
- m) Zu einer unter vier Personen verabredeten Quadrille, darf sich niemand zudrängen bey 5 Rubel Strafe; fügt sich aber, daß zu einer noch nicht besetzten Quadrille, zwey zugleich sich stellen, unter welchen einer überkomplet wird; so entscheidet unter selbigen das Loos.
- n) Die auf der Diele des Tanzsaales gemahlten Sterne, bezeichnen die Plätze, auf welchen Quadrille getanzt wird. Quadrillen, welche nicht um diese Sterne formirt sind, können nicht statt finden, weil sie den andern den Tanz-Raum verengen. Diejenigen also, welche diesem Verbothe zuwieder, dennoch zwischen den Sternen, Quadrillen tanzen, sind, ein jetweder Chapeau in eine Strafe von 5 Rubel verfallen.
- o) Beym Tanzen der Polonoisen lassen die Vorsteher einen marquirten Stuhl für diejenige Dame setzen, die zum nächsten Vortanze aufgenommen

genommen ist. Ist sie im vorhergehenden Tanze begriffen, und kann also diesen Stuhl nicht zeitig persönlich einnehmen, so belegt ihn indessen ihr Chapeau mit einem Schnupftuch oder andern Zeichen.

p) Dem Vorsteher ist bey Strafe von 5 Rbl. nicht erlaubt, vor dem, die Angloise annoncierenden, ersten Trompeten Schall, weder die Vortänzer, noch die übrigen Tänzer ihre Loose einzeln ziehen zu lassen, oder den einen, zum Verdruss des andern, auf irgend eine Art zu begünstigen.

q) Die Festsetzung und Entscheidung aller übrigen durch Umstände sich ereignenden besondern Fälle, die sich also nicht bestimmt angeben lassen, wird der Einsicht und Autorität der Vorsteher billig überlassen.

18.

In so lange die Gesellschaft noch mit keinem besondern Speise-Saal versehen ist, kann an Ball- und Redouten Tagen nur kalte Küche in den Nebenzimmern zum Speisen gereicht werden; an gewöhnlichen Clubb-Tagen aber, wird des Abends um 8 Uhr nach der Zahl der Anwesenden ein Tisch zu warmen Speisen gedeckt, und um halb 9 Uhr werden die Speisen aufgetragen. Vermittelt einer Handglocke, die um 8 Uhr durch alle Zimmer der Gesellschaft gelautet wird, werden die Mitglieder auf die Tischzeit aufmerksam gemacht,

gemacht, und bey der um halb 9 Uhr wiederholentlich erfolgten Läutung dieser Glocke, welche anzeigt daß die Speisen aufgetragen worden, erinnert, zur Tafel zu gehen. Wer sich verspätet, darf sich nicht beklagen, daß er entweder nichts vor sich gefunden, oder nicht gehörig mit Speisen bedient worden. Das Belegen der Plätze zum voraus, darf, zur Verhütung aller daraus erwachsenden Unordnungen, bey Strafe eines Rubels nicht stattfinden, sondern jeder setzt sich zur Tafel, wo es ihm beliebt, und es wird ihm alles, was er fordert, aber nicht ohne Bezahlung gereicht. Die Zahlung geschieht an denselben Bedienten, der etwas reicht, für das Essen aber an den Deconom. Es muß sich also niemand verdrießen lassen, wenn der Bediente sich vor erhaltener Befriedigung weigert, ihn mit dem Verlangten zu bedienen. Sobald jemand dawieder handelt, verfällt er in Strafe von einem Rubel.

Ex bibl. univ. Tart.

19.

Bey der Tafel ist jedwedem Diener sein besonderer Platz oder Bezirk zur Aufwartung angewiesen, von welchem er sich nicht anders, als wenn einer der Mitglieder, die in diesem Bezirk der Tafel Platz genommen haben, ihm zur Herbeiholung einer Sache den Auftrag giebt, entfernen darf, ohne dafür verantwortlich zu werden. Um nun zu wissen, welcher Diener in diesem oder jenem Bezirk der Tafel die Aufwartung hat; so ist jeder Diener mit einer Nummer versehen, die er wenigstens so lange als die Tafel währet, am

Knopfloch seines Rocks tragen muß, und eine nehmliche Nummer hängt an dem in jedem zur Aufwartung angewiesenen Bezirk befindlichen Armleuchter oder an einem andern merklichen Gegenstande. Es kann daher keiner der Mitglieder, der in einem Bezirk der Tafel Platz genommen, einen Diener, dem ein anderer Bezirk zur Aufwartung angewiesen ist, zu seiner Bedienung und Aufwartung verbieden, am wenigsten aber darf jemand, der nicht bey der Tafel Platz genommen hat, verlangen, das er von einem bey der Tafel angestellten Diener während derselben bedient werde, weil solches zu Unordnungen Anlaß giebt.

20.

Alle Arten von Meublen oder Gefäßen, die ein Mitglied zerbricht, oder verdirbt, muß es sogleich an den Deconom bezahlen, damit es nicht der Clubb=Casse zur Last falle.

21.

Zu mehrerer Bequemlichkeit werden Toback, Getränke, wie auch Speisen, in beliebigen Portionen gereicht. Auf diese Art, kann ein jedes Mitglied für baare Bezahlung, nach Gefallen bedient werden. Auf alles wird von den Vorstehern eine nach Zeit und Umständen gebührlige Taxe gesetzt, welche Taxe zu eines jeden Mitglieds Nachricht und Wissenschaft öffentlich angeschlagen wird, und ihm täglich vor Augen liegt.

22.

Zum Besten der Gesellschaft wird von den Vorstehern ein Deconom angenommen. Dieser hat die Aufsicht über die Clubb-Zimmer und die Bedienten. Er muß letztere zur Reinigung der Zimmer und Meubeln anhalten; die Speisen und in kleinen Portionen zu reichenden Getränke, für gewisse mit den Vorstehern zu verabredende Preise besorgen. Über alles dieses erhält er eine schriftliche Instruction von den Vorstehern.

23.

Zur Aufwartung sind die nöthigen Bediente, als vors erste ein Schweizer, und vier Liveren-Bediente verordnet. Diese werden von den Vorstehern angenommen und entlassen, und aus der Clubb-Casse gelohnet und gekleidet.

24.

Ein Mitglied hat das Recht, sich an jedem Tage, von 10 Uhr Morgens, bis 12 Uhr Abends in den Gesellschaftszimmern des Clubbs einzufinden und aufzuhalten. Nur sind hiervon ausgenommen, die Stunden des Gottesdienstes bis 11 Uhr Vor- und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; als zu welchen Zeiten der Schweizer die Zimmer verschlossen halten muß. Um aber auch die Mitglieder dieser Gesellschaft, die übrigens von der Schicklichkeit und Nothwendigkeit dieser Anordnung überzeugt seyn werden, in Ansehung ihres

Bergnügens nicht zu sehr einzuschränken, so ist es zu gleicher Zeit genehmiget worden, daß, wenn ja einige Mitglieder zuweilen daselbst über die vorgeschriebene Zeit, das ist, über 12 Uhr Abends, an den gewöhnlichen, und über 2 Uhr Morgens an den Ball und Redouten Tagen, bey einander zu bleiben Bergnügen fänden, es ihnen, jedoch unter keiner andern Bedingung, erlaubt seyn soll, als daß ein jeder für den längern Auffenthalt einer ganzen Stunde, welche Stunde jedoch alsdann, wann bey der Entfernung mehr als die Hälfte verstrichen, für voll zu rechnen ist, einen Rubel, und für jede nachfolgende Stunde das Doppelte zur Armen Casse erlege.

25.

An jedem Tage kann zu Mittage auf dem Clubb-Hause gespeißt werden, wenn die Mitglieder mit dem Deconom übereinkommen; am Dienstage jeder Woche aber wird gewöhnliche Mittags Tafel für diejenigen Mitglieder daselbst gehalten, welche Abends vorher, oder höchstens früh Morgens darauf auf einem dazu ausgelegten Bogen, sich unterzeichnet haben, damit der Deconom darnach seine Anordnungen machen kann. Derjenige, welcher sich nicht gehörig unterzeichnet hat, ist der Discretion des Deconom unterworfen, ob er ihm Speise reichen kann und will.

26.

Der Dienstag in jeder Woche ist auch, als der
in

in verschiedenen Relationen für die Mitglieder bequemste Tag, festzusetzen, an welchem die Gegenwart, wo nicht unausschließlich sämtlicher, doch des größten Theils der Mitglieder nothwendig wird, weil an diesem Tage über das Wohl der Gesellschaft, als Verbesserung der Gesetze, wodurch die Ehre und der Glanz der Gesellschaft befördert, den Mängeln und Fehlern derselben hingegen abgeholfen werden können, Berathschlagungen gehalten, die Wahlen der zur Aufnahme sich etwa gemeldeten Candidaten vorgenommen, und oeconomiche Verbesserungen in Vorschlag gebracht werden. An diesem Tage versammelt sich die Gesellschaft um 3 Uhr, damit die Geschäfte, die um 4 Uhr ihren Anfang nehmen, durch zeitige Beendigung die Abendvergönigungen nicht kürzen. Es wird zur Erhaltung der Würde und des Glanzes der Gesellschaft erwartet, daß sie sich an diesem Tage zahlreich einfinde, und daß niemand ohne erhebliche Ursachen wegbleibe.

27.

Wann der Eintritt der Mitglieder durch den Weg der Subscription geschlossen worden, so findet die Aufnahme eines Mitgliedes nicht anders als durchs Balottieren statt. Die Aufnahme geschieht folgendermaßen: Wann sich Personen finden, die gegen ein, oder das andere Mitglied ein Verlangen äußern, in die Gesellschaft zu treten; so benachrichtiget das Mitglied davon einem der Vorsteher. Dieser zeichnet den Namen des Mitgliedes sowohl, als der vorgeschlagenen Person,



son, auf ein Blad Papier, und läßt selbiges an der an der Wand befindlichen Tafel befestigen, woran es acht Tage bleibt, damit die Mitglieder davon während dieser Zeit benachrichtiget werden. Nach Verlauf der acht Tage wird über selbigen balottirt, wozu der Dienstag einer jeden Woche nach Maßgabe des vorhergehenden Gesetzes, festgesetzt ist. Das Balottiren selbst geschieht Nachmittags um 4 Uhr, und kann, so wie alle wichtige Berathschlagungen, nicht geschehen, wenn weniger den Funzig Mitglieder gegenwärtig sind. Zur Wahl eines jeden Kandidaten theilt ein Vorsteher aus einem abgetheilten Beutel, worinne in der einen Abtheilung runde, und in der andern dreyeckigte Bälle liegen, an jeden der Mitglieder einen runden und einen eckigten Ball aus. Die runden Bälle bewilligen die Aufnahme des Kandidaten, die eckigten hingegen verneinen sie. Von diesen durch den Vorsteher ausgetheilten Bällen, werfen die Mitglieder sitzend nach der Reihe einen derselben, je nachdem sie ihre Stimme zur Aufnahme des Kandidaten geben wollen oder nicht, in einen zweyten Beutel, den ein anderer Vorsteher dem ersten gleich nachträgt, und den übrigen oder blinden Ball in einen dritten gleichfalls von einem Vorsteher präsentirten Beutel. Nach vergestalt geschehener Balottierung, werden die Wahlbälle von den Vorstehern aus dem zweyten Beutel geschüttet und nachgezählt. Findet sich's sodann, daß zwey Drittheile runde und ein Drittheil eckigte Bälle in dem Beutel befindlich gewesen: so ist die Aufnahme des Kandidaten bestimmt. Unter zwey
Drit-

Drittheile runder Bälle aber, kann der Vorgeschlagene nicht zur Gesellschaft admittiret werden.

28.

Es ist nicht erlaubt, daß ein Mitglied der Gesellschaft, einem oder mehreren andern, zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, über welchen balottirt werden soll, die Bälle abfordere, oder nehme, wenn sie ihm angebothen werden, und solche sodann Haufenweise in den Beutel werfe, sondern ein jedes Mitglied ist verbunden, seine vom Vorsteher erhaltene Bälle in die verschiedenen Beuteln selbst einzuwerfen. Sollte ein Mitglied den Aufzunehmenden nicht kennen, oder sich nach ihm zu erkundigen nicht genugsam Gelegenheit gehabt haben, so handelt er edel, und der Billigkeit gemäß, wenn er nicht mit balottirt. Diese Weise zu balottiren, findet auch über alle andere durch Stimmen-Mehrheit der Mitglieder zu entscheidende Gegenstände statt.

29.

Wer einmahl durchs Balottiren von der Aufnahme ausgeschlossen worden ist, und wer als Mitglied durch manquirte Zahlung seines jährlichen Beytrags-Geldes und der dadurch verwirkten Strafe, sich selbst stillschweigend aus der Gesellschaft ausgeschlossen hat, soll von keinem Mitgliede innerhalb Jahr und Tag wieder zum Balottiren vorgeschlagen werden.

Ein Mitglied, das am Tage der Balottirung nicht zugegen gewesen, kann weder wieder die in seiner Abwesenheit geschehene Aufnahme eines vorgeschriebenermaßen Vorgeschlagenen und Balottirten, noch wieder die durch Mehrheit der Stimmen gemachten Beschlüsse der Gesellschaft, Einwendungen machen, vielmehr muß es mit dem, was in seiner Abwesenheit geschehen ist, schlechterdings zufrieden seyn.

Personen, die in dieser Gouvernements Stadt und im Lande dieses Gouvernements wohn oder sesshaft sind, und nicht zum Clubb gehören, dürfen von den Mitgliedern nicht als Gäste zur Gesellschaft geführt werden, weil ihnen, wenn sie im übrigen dazu qualificirt sind, die Mitgliedschaft zu gewinnen, offen steht. Darunter sind mitbegriffen alle Officieres der Landtruppen, wie auch von der Flotte, welche hieselbst einquartirt sind, weil auch ihnen unbenommen ist, für die Zeit ihrer Unwesenheit alhier, Mitglieder des Clubs zu werden.

Dahingegen können von den Mitgliedern, täglich an gewöhnlichen Clubb- wie auch Concert-Tagen, ohne Billets, Anmeldung und bestimmte Zahl, und an Ball- und Redouten Tagen in bestimmter Zahl mit Billets während ihres Aufenthalts alhier als Gäste zur Gesellschaft geführt werden,

werden, jedoch daß das Mitglied bey Strafe von einem Rubel an die Armen jedesmahl sein und des von ihm eingeführten Fremden Nahmen in das Besuchbuch eintrage:

- a) Alle sich auf kurze Zeit allhier aufhaltende, zu denen im Clubb vereinigten Ständen gehörige Fremde oder Reisende;
- b) Alle Officiere von der Flotte und den Landstruppen, die in diesem Gouvernement nicht einquartirt sind; und
- c) Alle in den Kreisstädten dieses Gouvernements wohn- oder sesshafte Personen, die der Mitgliedschaft des Clubb fähig sind.

Wer von den Mitgliedern jemanden diesem Geseße zuwider als Gast einführt, sezt nicht nur diesen seinen Freund der Unhöflichkeit aus, zurück gewiesen zu werden, sondern verfällt auch selbst dafür in eine Strafe von 5 Rubel zum Besten der Armen.

32.

Zwanzig Billets können für Fremde an einem jeden Ball- und Redouten Tage von den zehn Vorstehern, und zwar von einem jeden zwey, ausgegeben werden. Theilt ein Vorsteher mehrere aus, so verfällt er für jedes über die bestimmte Zahl ausgegebene Billet in eine Strafe von 25 Rubel.

Wer einen Fremden als Gast einführt, bezahlt nicht nur alles was selbiger verzehret, sondern muß sich's auch gefallen lassen, für die Spielschulden, die sich derselbe in der Gesellschaft zuziehen könnte, bis 50 Rubel zu stehen. Woferne aber der Fremde zu fordern hätte, so muß der Führer für dessen Befriedigung sorgen, der denn das Recht hat, sein Geld auf eben die Art einzufordern, wie alle andere Mitglieder.

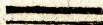
Spiel-Schulden sollen in dem Clubb nicht geshuldet werden; wer sich aber solche zuzieht, und desfalls nach acht Tagen bey den Vorstehern angegeben wird, der muß das Geld auf Ermahnung der Vorsteher innerhalb 14 Tagen entweder an die Vorsteher einbringen, oder an den Forderer bezahlen. Ist die Zahlung mit Ablauf dieser Frist nicht geleistet, so fordern die Vorsteher solche von dem Schuldner entweder mündlich, oder schriftlich; erfolgt sie aber sodann auch nicht in acht Tagen, entweder an die Vorsteher, oder an den Forderer, der darüber die Anzeige den Vorstehern zeitig zu machen hat; so wird ein solcher Schuldner, ohne darüber zu Balottieren aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Bey etwa vorkommenden Mißhelligkeiten, Zwistigkeiten

tigkeiten oder Beleidigungen zwischen zweyen Mit-
 gliedern, suchen die übrigen dabey zugegen gewese-
 nen Mitglieder solche freundschaftlich zu schlichten;
 schließe dieses Mittel fehl, so rathen sie den strei-
 tenden Partheyen an, sich zu Entscheidung ihres
 Streites Schieds-Richter zu wählen. Würde
 der Beleidiger sich aber der Wahl der Schieds-
 Richter nicht unterziehen, oder aber sich dem Aus-
 spruch derselben nicht unterwerfen; so stehet es
 dem Beleidigten frey, seine Klage schriftlich mit
 Unterzeichnung seines Namens den Vorstehern
 zu übergeben, welche solche nach fruchtlos ver-
 suchter gütlichen Vereinigung, und nachdem Klä-
 gers und Beklagten Namen in der Zwischenzeit an
 der Tafel geheftet gewesen, der ganzen Gesellschaft
 zur Prüfung und Entscheidung vorlesen. Findet
 sich alsdann, daß eine der streitenden Partheyen
 Unrecht habe, und dem Beleidigten die ihm durch
 die Schieds-Richter zuerkannte Genugthuung zu
 geben, sich geweigert hätte; so wird über ihn als
 einen Stöhrer der öffentlichen Ruhe und als einen
 durch Schieds-Richter nicht zum Vertrag zu
 bringenden Mann, am nechstfolgenden Dienstage,
 wann in der Zwischenzeit nicht annoch ein Vertrag
 statt gefunden haben sollte, balottirt, ob er noch
 länger in der Gesellschaft geduldet werden könne?

36.

Wenn wieder jemand Klagen einlaufen, die
 von solcher Erheblichkeit sind, daß dadurch die
 Ehre und der gute Ruf der ganzen Gesellschaft
 gekränkt und beleidiget wird, und die Beleidigungen



gunzen erwiesen sind; so soll der Beklagte gleich ohne Anstand zum Ausbalottieren angeschlagen werden.

37.

Unanständige, den Adel eines gesitteten Menschen beleidigende Reden und Handlungen sind keinem Mitgliede ungestraft zugestatten. Daher sind alle Neckereyen, Aufziehen, Lächerlichmachen und Reizungen anderer Mitglieder zum Zorn; ferner Geschrey, Pfeifen oder Singen, sowohl im Spiel, als Gespräche, und so weiter, als unschicklich, oder die Ruhe der Übrigen störend, verbothen. Wer dagegen handelt, zahlt 5 Rbl. Strafe an die Armen. Wenn, welches doch nicht zu vermuthen ist, ein Mitglied ein anderes mit Schimpfwörtern sollte beleidiget haben, so ist die Strafe das erste mahl zehn Rubel, fürs zweyte mahl fünf und zwanzig Rubel, und fürs dritte mahl Ausschließung aus dieser Gesellschaft. Auf eine thätige Handanlegung und Bergreifung aber erfolgt soaleich das Ausschließen, und ein solcher Friedensstörer kann nie wieder einen Zutritt zu dieser Gesellschaft erhalten.

38.

Ungleichen sind alle in einem wohleingerichteten Staate verbothene Urtheile, Reden und Handlungen hiemit den sämtlichen Mitgliedern des Clubbs untersagt, als da sind: Spöttereien über irgend eine Religion, unbedachtsame Urtheile über das

das Gouvernement, oder über die Handlungen der an des Staates Wohlfahrt arbeitenden verdienten Standes Personen, alle satyrische und andere beleidigende Raisonements zc. Wer dieser Verordnung zuwieder handelt, verfällt das erste mahl in 5 Rubel, das zweytemahl in 10 Rubel, und die folgenden mahlen für jedesmahl in 25 Rubel Strafe.

39.

Zu Vorstehern des Clubbs erwählt die Gesellschaft acht Personen aus ihren Gliedern, nehmlich aus dem Militairstande drey, aus dem Civilstande drey, (unter welchen beyden Ständen der Adel des Landes und die Gelehrten mit gezählt werden) und aus dem Kaufmannsstande zwey. Die Zahl der von der Gesellschaft erwählten Vorsteher, wird durch zwey von dem löblichen Corps der Schwarzenhäupter aus seinen Gliedern jährlich ernannten Representanten des Corps, laut Contract vom 1sten September 1792, vermehrt, und besteht mithin aus zehn Personen. Die Wahl geschiehet alle Jahre am ersten März durch Billets. Nachdem durch einen öffentlichen Anschlag vierzehn Tage vorher die Gesellschaft daran erinnert worden, wird auch zugleich zum Behuf der zu vollziehenden Wahl, die Liste der Mitglieder, Schreibmaterialien und eine verschlossene Büchse öffentlich ausgesetzt. Ein jeder schreibt die Nahmen derjenigen, welchen er seine Stimme zum Vorsteheramt giebt, nehmlich drey aus dem Militair-

aus

aus dem Civil- und 2 aus dem Kaufmannsstande, eigenhändig auf einen Zettel, unterschreibt sothanen Zettel mit seiner eigenhändigen Namens Unterschrift, und steckt ihn in die verschlossene Büchse. Solches kann täglich in den 14 Tagen vor der Wahl geschehen. Den ersten März werden die Billets von den Vorstehern in der Versammelten Gesellschaft aus der Büchse genommen und eröffnet. Diese lesen die in den Billets verzeichnete Namen derjenigen, auf welche die Wahl gefallen ist, laut vor, verzeichnen selbige, nach dem Inhalte des verlesenen Billets, und zählen die Stimmen, die ein jeder gehabt hat, aus dem gemachten Verzeichniß auf. Diejenigen, deren Namen auf den mehresten Billets gefunden werden, sind die erklärten Vorsteher für das folgende Jahr. Damit der Esprit de Corps nicht erlösche, so sind die abgehenden Vorsteher der neuen Wahl zwar mit unterworfen, jedoch nicht absolut verpflichtet, solche für das Wahl anzunehmen. Im Fall ihrer Weigerung, die sie sogleich anzuzeigen haben, treten diejenigen von ihrem Stande, welche nach ihnen die mehresten Stimmen gehabt, in ihre Stellen als erwählte Vorsteher.

40.

Kein Mitglied, das nicht das Jahr vorher Vorsteher gewesen, hat ohne die erheblichsten Ursachen, die von der Gesellschaft als solche anerkannt werden müssen, das Recht, die ihm getroffene Wahl von sich abzulehnen, sondern ist verbunden, das

das Vorsteheramt ohne Widerrede anzunehmen, wofern es anders ein Mitglied des Clubbs bleiben will.

41.

Die Vorsteher sollen über die Beobachtung der Geseze, ohne Ansehen der Person, strenge halten; die Übertretungen derselben aber, nach Vorschrift der Geseze gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen entscheiden und bestrafen.

42.

Wenn die Vorsteher der besondern Sectionen, bey ihren ausgebreiteten mühsamen und schweren Geschäften, des Raths, oder über zweifelhafte Gesezanwendung, neue Einrichtungen, extraordinaire Ausgaben und in allen andern dergleichen wichtigen Sachen, der Hülfe und Unterstützung sämtlicher Vorsteher bedürfen; so berufen sie dieselben in einem Zimmer der Gesellschaft (so lange kein Vorsteher Zimmer vorhanden ist) zusammen; und bringen dann das in einer solchen Conferenz Abgemachte, zur Notiz der ganzen Gesellschaft und zur Ausführung.

43.

In Abwesenheit, Krankheit oder anderer legitimen Behinderung eines Vorstehers, macht dieser einen andern, besonders den Zehnten zu keinen der dreyen Abtheilungen gehörigen Vorsteher, willig, seine Stelle und Pflichten ad interim zu übernehmen.

men. Sollte aber ein Vorsteher vor Ablauf seines Jahres, durch veränderte Situation, oder andere dringende Umstände sein Amt ganz zu verlassen genöthiget seyn: so tritt das Mitglied seines Standes, welches nach ihm die meisten Stimmen hatte, so gleich als Vorsteher in seine Stelle, und darf nach dem 40 S. das Amt nicht von sich ablehnen.

44.

Die Vorsteher sind in ihrem Ansehen unter sich gleich, und es hat keiner vor dem andern Vorrrechte; fallen daher in ihren Conferenzen die Stimmen pro et contra gleich, so entscheidet das Loos.

45.

Kein Vorsteher darf, ohne durch Mehrheit der Stimmen erlangte Genehmigung seiner Collegen, Gelder begeben, neue Arrangements in der Deconomie treffen, in der Bedienung Veränderungen machen, etwas der Gesellschaft vortragen u. s. w. Er darf auch nicht mehr, als die bestimmte Anzahl Gast-Billets an Ball- und Redouten-Tagen ausgeben, bey 25 Rubel Strafe, für jedes Billet über die bestimmte Zahl (S. 32.)

46.

Die Vorsteher müssen vielmehr jeder Überschreitung der Abmachungen, durch ihre zeitige Erinnerung

Erinnerung und Vorstellung, so viel möglich, zu vorkommen, und die Irrenden freundlich zurechtweisen. Ist das Vergehen aber schon erfolgt; so müssen sie die bestimmten, oder von ihnen noch zu bestimmenden Strafen, ohne Aufschub in Ausübung bringen. Und wenn es eine Sache wäre, womit sie sich nicht befassen wollen; so tragen Sie sie der Gesellschaft zur Entscheidung vor.

47.

Die drey dejourirende Vorsteher müssen sich, wenigstens abwechselnd einer, ein paar Stunden des Tages in den Gesellschaftszimmern einfänden; um das Nöthige, je eher je lieber, zu Protocoll und in die Rechnungsbücher zu bringen; um Ordnung zu erhalten, den etwanigen Beschwerden der Mitglieder vorzubauen, oder ihnen gleich abzuhelpfen; und so den Zweck der Gesellschaft besser zu befördern.

48.

Kanfen Klagen der Mitglieder gegen einander bey den Vorstehern ein, so dürfen Sie selbige nicht abweisen; sondern werden die Sache untersuchen, dem Beleidiger sein etwaniges Unrecht freundschaftlich vorhalten, und beyde Theile wieder mit einander zu vereinigen suchen. Ist aber der Beleidigte nicht damit zu frieden, oder ist der Fall so wichtig, daß die Ehre eines Mitglieds oder der ganzen Gesellschaft dadurch wirklich verletzet würd

de; so tragen Sie ihn sämtlichen Vorstehern vor, und diese verfahren nach dem 35sten und 36sten §. der Geseze.

49.

Die vielerley Berrichtungen der Vorsteher erstrecken sich, theils auf Ausführung der Geseze und Erhaltung guter Ordnung überhaupt, theils insonderheit auf gewisse gleichsam litterarische Geschäfte, theils auf Besorgung der Deconomie, und theils auf Führung der Cassen. An den ersten allgemeinen Geschäften nimmt jeder Vorsteher Theil; die andern drey Arten aber vertheilen die Vorsteher, nach einer freundschaftlichen Uebereinkunft und nach ihren Neigungen dergestalt unter sich selbst, daß jede Art dieser Geschäfte von dreyen Vorstehern, aus den dreyen in der Gesellschaft vereinigten Ständen des Militairs, Civils und der Kaufmannschaft, verwaltet werden.

50.

Dem zufolge suchen alle Vorsteher, die Absicht und Zufriedenheit der Gesellschaft, zu allen Zeiten zu erhalten; alle wachen über gleichförmige und pünctliche Befolgung der Geseze und Anordnungen, und geben selbst das erste und strengeste Beyspiel; alle suchen die Aufnahme und den Glanz der Gesellschaft zu erhöhen; alle können heilsame Vorschläge thun, oder von den Mitgliedern ihnen gemachte Vorschläge, oder angezeigte Nachtheile sich bemerken. Alle halten den Deconom und die

Bes

Bedienten zu Erfüllung ihrer Pflichten an
hen sie aber auch gegen unbilliges Betragen
Mitglieder, weil sie allein deren Obern sind: sie
engagiren, oder entlassen auch den Deconom und
die Bedienten nach gemeinschaftlicher Einwilligung.
Alle können Vorschläge zu Vertheilung der Straf=
gelder an Arme, vorzüglich Hausarme thun; alle
theilen die Ball-Billette an Mitglieder und Gäste
aus, führen darüber gemeinschaftliche Registratur
und sehen genau darauf, daß Niemand auf eine
geschwiedrige Art sich in den Gesellschaftszimmern
einfinde. —

Hingegen

- a) Führt einer der dreien zu dem sogenannten
litterarischen Fache der Geschäfte ernannten
Vorsteher, das Protocoll und zeichnet darins
ne auf, alles von der Gesellschaft, oder den
Vorstehern in ihren Conferenzen Abgemachte
und Ungeordnete; alle wichtige, oder zur
Nachricht für die Zukunft doch dienliche Vor=
fälle in der Gesellschaft, wozu ihm die zwey
übrigen Vorsteher in diesem Fache, alles
dasjenige auf einem besondern Bogen bemerkt
liefern, was in den Tagen ihrer Dejour und
seiner Abwesenheit Merkwürdiges vorge=
fallen. Sie sorgen für Anschaffung der von
den meisten sachkundigen Mitgliedern empfohl=
nen Zeitungen, Wochen- oder Intelligenz=
Blätter, Journale und Bücher; verschließen
sie nach dem Gebrauch, das ist, die Zeitungen
Wochen- oder Intelligenz-Blätter, nach=
dem sie acht Tage und die Journale und neu

geschaften Bücher, nachdem sie 2 Monate auf dem Lesetisch gelegen, in einem besondern Schrank und lassen sie von Zeit zu Zeit heften, oder binden. Sie ergänzen dem Schweizer das Mitgliedsregister von Zeit zu Zeit, und sorgen für die gehdrige Eintragung der Gäste ins Besuchbuch. Sie bemerken die Anmeldung der Kandidaten zur Aufnahme, geben in den bestimmten Zeiten der Gesellschaft davon durch einen Anschlag, Notiz; besorgen die Balottirung, und avertieren den Aufgenommenen selbst, oder dessen Freunde oder Commissionairen sogleich durch den Schweizer von der geschehenen Aufnahme, damit jener sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, wenn er wegen unterlassener Doliegenheiten in bestimmte Strafe fallen sollte. Sie händigen endlich bey dem Abgange, dieses alles ihren Nachfolgern mit ihres Namens Unterschriften bezeichnet, ein, und werden von diesen von wegen der ganzen Gesellschaft darüber quittiert.

- b) Drey Vorsteher sorgen in dem sogenannten oeconomischen Fache der Geschäfte, vorzüglich für die ganze Deconomie des Gesellschaftshauses und für die Erhaltung und Verbesserung desselben und der Meublen, des Billards und des Inventariums; sie besorgen die Anordnung der Dinners und Soupés, dirigiren die Bälle, Redouten und Concerte, sehen auf Reinlichkeit, Ordnung und Anstand in der
- Bes

Bedienung; sehen von Zeit zu Zeit
Deconom mit Einstimmung der übrigen Vor-
steher die billigsten Preise für gute Speisen
und Getränke, schlagen die Taxe zur Nach-
richt für die Mitglieder, an; halten über des-
ren Befolgung, und sehen darauf, daß die
Mitglieder auf ihr rechtmäßiges Verlangen,
zu rechter Zeit und ordentlich damit bedienet
werden. Sie lassen sich vom Schweizer und
der übrigen Bedienung täglich anzeigen: Ob
jemand über die gesetzliche Zeit im Gesells-
schaftshause geblieben, ob etwas den Gesetzen
und der Deconomie Nachtheiliges vorgefals-
chen u. d. gl. Endlich instruiren sie ihre spe-
ciellen Nachfolger im Amte über alles zur
Deconomie und ihren Pflichten Gehörige
und lassen sich über den Empfang des Inven-
tarii und übrigen Gesellschafts Eigenthums
von ihnen in Nahmen der Gesellschaft quits-
tiren Endlich

- c) Übernehmen drey Vorsteher in dem Fache
der Cassen-Verwaltung, die Führung der
Cassen und haften dafür, fordern gegen Aus-
händigung der Eintritts Billette, welche
statt der Quittung dienen, die Beytrags
Gelder von den Gliedern der Gesellschaft vor-
schriftmäßig ein, und bringen dies zu Buche.
Sie zahlen die ordinairn Ausgaben für
Hausmiethe, Deconomie, Bedienung, Zei-
tungen und Journale, Reparatur und An-
schaffung neuer Meublen, für die ordinairn
Ball, Redouten und Concert Ausgaben, u.

gl. aus. Besorgen die Siegelung der Spiel-
Charten und berechnen die Ausgabe und
Einnahme dafür besonders; führen Rechnung
über die eingegangenen Billard- und über
die eingegangenen und ausgetheilten Straf-
gelder; geben, das zu ordinairen Ausgaben
überflüssige Geld im März und Juni, mit
Einwilligung sämtlicher Vorsteher, gegen
Cantion auf Zinsen aus, und legen ihre Bü-
cher und Rechnungen Tages vor dem ersten
März den übrigen Vorstehern zur Be-
prüfung vor, und werden von diesen quit-
tirt. Zulezt instruiren Sie ihre Nachfolger
im Amte über alles hieher Gehörige, und
ihnen zu wissen Nöthige, liefern ihnen die
Casse mit den dazu gehörigen Büchern ab, und
werden auch von ihnen im Nahmen der Ges-
ellschaft über alles quittirt.

§ I.

Jedes Mitglied soll den Vorstehern des Clubbs,
mit solcher Höflichkeit, Nachgebung und willigen
Folgsamkeit begegnen, als es Männern zu begegnen
schuldig ist, die aus bloßer Freundschaft und
Gefälligkeit so vieler Mühe und Arbeit, zum
Besten der Gesellschaft, sich willig und uneigen-
nützig unterziehen. Es wird also weit davon ent-
fernt seyn, selbige durch gesehwidriges und un-
freundliches Betragen verdrüsslich zu machen, oder
gar zu beleidigen; weil in diesem Fall die ganze
Gesellschaft, ihrer Ruhe und Fortdauer wegen,
auf

auf geschehene Anzeige, in
eigenen, nachdrücklich annehmen muß.

52.

Sollte übrigens in Zukunft zum Besten und zur Aufnahme der Gesellschaft neue Einrichtungen zu treffen, oder auch diese vorstehenden Geseze zu verbessern oder zu erweitern seyn; so wird mit Zuziehung sämtlicher Mitglieder, hierüber gerathschlaget, die etwanigen neuen oder verbesserten alten Geseze, dieser Vorschrift einzuverleiben beliebet, und sämtlichen Mitgliedern, jenen so wie diesen von ihnen eigenhändig unterschriebenen, die schuldige Folge zu leisten, zur Pflicht auferlegt.

53.

Da schließlicly der Glanz und die Ehre dieser Gesellschaft dadurch einen großen Zuwachs erhalten würde, wenn die Vorgesetzten dieser Provinz und dieser Stadt an den Versammlungen derselben Antheil zu nehmen, sich gefallen lassen wollten: so wird den Vorstehern dieser Gesellschaft aufgetragen, Se. Excellenz, den Herrn General Lieutenant, Gouverneur und Ritter Freyherrn von Wrangell, und Se. Excellenz den Herrn General Lieutenant, Oberkommendanten und Rittern von Kochius, zu ihren Versammlungen einzuladen, und von Denenselben für sie die Erlaubniß zu erbitten, Dieselben als Mitglieder
dies

dem Stiftungs Buche namentlich
zu dürfen, welches nicht nur ihr,
sondern auch ihren spätesten Nachfolgern in derselben
schmeichelhaft seyn wird; und hienächst Eine
revulsche Statthalterschafts-Regierung zu imploriren,
vorstehende Gesetze des Clubbs der
Einigkeit, und die auf selbigen fundirte Gesell-
schaft zu bestätigen, und folchergestalt ihre
Rechtmäßigkeit, Festigkeit und Dauer zu geben.

